

# Gemeinde Jestetten

---

## Niederschrift über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates  
am: 16. Dezember 2021  
Tagungsort: Gemeindehalle Jestetten  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 20:00 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender: Bürgermeister Dominic Böhler

Mitglieder:	GR Lothar Altenburger	CDU
	GR Andreas Merk	CDU
	GR Jürgen Osswald	CDU
	GR Dr.sc.tech.Konrad Schlude	CDU
	GR'in Katja Steinbeißer	CDU
	GR Vincent Ziegler	CDU
	GR'in Stefanie Cox-Kübler	FWV
	GR'in Angelika Hämmerle	FWV
	GR'in Lotti Herrmann	FWV
	GR'in Irmgard Bäumle	SPD
	GR Stephan Bierwagen	SPD
	GR Peter Haußmann	SPD
	GR Elio Ritacco	SPD
	GR Henry Brückel	GRÜNE
	GR Reimund Hartmann	GRÜNE
	GR'in Gaby Kettner	GRÜNE
	GR Markus Weißenberger	GRÜNE

Ferner waren anwesend:

Rechnungsamtsleiterin  
Ortsbaumeisterin  
Hauptamtsleiterin Fischer als Schriftführerin  
Pressevertreter

Es fehlte: GR Michael Metzger FWV (e)

Zuhörer: 9

Die Sitzungseinladung ist den Gemeinderäten am 08.12.2021 zugegangen mit Sitzungsvorlagen zu den TOP'en 1, 2 und 3.

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gegen die Erörterung der Tagesordnung entsprechend der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

## T A G E S O R D N U N G

1. Neukalkulation der Abwassergebühr zum 01.01.2022 und Beschlussfassung über die Abwassergebührenänderungssatzung
2. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung des Kämmereihaushalts für das Jahr 2022
3. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Versorgungsbetriebs der Gemeinde Jestetten für das Wirtschaftsjahr 2022
4. Bauanträge
  - 4.1 Bauantrag zum Neubau eines Balkons an die bestehende Süd-West Fassade Flst.Nr. 4628, Gemarkung Jestetten, Hotzenweg 1
  - 4.2 Bauantrag zum Umbau und Sanierung Wohn- und Geschäftshaus (Abbruch Nebengebäude, EG-Neubau von Nutzfläche Dorfladen, OG-Neubau von zwei Wohnungen, Teilausbau Speicher, Einbau von Dachgauben, Neubau Treppenhaus) sowie Neubau eines Solarcarports für Elektrofahrzeuge, Flst.Nr. 65, Gemarkung Altenburg, Dorfstraße 16
  - 4.3 Bauantrag zum Einbau eines Restaurants im UG des bestehenden Wohn- und Geschäftsgebäudes, Änderung des Müllablagerplatzes, Hauseingangstreppe, Anordnung der Pkw-Stellplätze, Vergrößerung der Küche, Ausweisung eines Aufenthaltsbereichs, Fahrradabstellplätze (Nachtrag zum genehmigten Baugesuch vom 15.03.2021)
5. Bekanntgaben  
-Keine.-
6. Verschiedenes
  - 6.1 Dank an den Pressevertreter und besonders treue Zuhörer
7. Frageviertelstunde  
-Keine Wortmeldungen.-

## 1.

### **Neukalkulation der Abwassergebühr zum 01.01.2022 und Beschlussfassung über die Abwassergebührenänderungssatzung**

---

Den Gemeinderäten ist neben dem Entwurf der Abwasseränderungssatzung und zwei Kalkulationsvarianten des Unternehmens in Tübingen, die nachstehend abgedruckte Sitzungsvorlage zugegangen.

#### **Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2022**

Die letzte Gebührenänderung im Bereich Abwasser erfolgte im Jahr 2019 auf den 01.01.2020. In den vergangenen Jahren haben sich hohe Überdeckungen eingestellt, die bei der Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt bemängelt wurden. Daher hat die Gemeinde ein Unternehmen aus Tübingen beauftragt eine neue Gebührenkalkulation zu erstellen.

Die bisher bereits berechneten Gebührenüberdeckungen betragen zum Stand 01.01.2022:

Für den Bereich Schmutzwasser:	
aus 2017	32.717,26 €
aus 2018	85.826,16 €
aus 2019	17.368,50 €
aus 2020	47.823,36 €
<b>Summe</b>	<b>183.735,28 €</b>

Für den Bereich Niederschlagswasser:	
aus 2017	5.226,45 €
aus 2018	36.663,44 €
aus 2019	17.324,03 €
aus 2020	54.316,33 €
<b>Summe</b>	<b>113.530,25 €</b>

Gemäß §14 Abs. 2 Satz 2 KAG sind die Gebührenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre nach der Entstehung auszugleichen. Maßgebend für den wirksamen Ausgleich ist die Beschlussfassung des Gemeinderats. Gemäß bisheriger Beschlussfassung sind die Überdeckungen in 2022 wie folgt aufzulösen:

Für den Bereich Schmutzwasser:	
aus 2017	32.717,26 €
aus 2018	42.913,08 €
aus 2019	5.789,50 €
<b>Summe</b>	<b>81.419,84 €</b>

Für den Bereich Niederschlagswasser:	
aus 2017	5.226,45 €
aus 2018	18.331,72 €
aus 2019	5.774,68 €
<b>Summe</b>	<b>29.332,85 €</b>

Mit Berücksichtigung der Auflösung dieser Überdeckungen sowie den für 2022 geplanten Investitionen hat das Büro die Gebühren für Schmutzwasser mit 1,53 €/m<sup>3</sup> statt bisher 2,03 €/m<sup>3</sup> und für das Niederschlagswasser mit 0,30 €/m<sup>3</sup> statt bisher 0,41 €/m<sup>3</sup> errechnet. Dies würde für das Schmutzwasser eine Senkung um ca. 25 % und für das Niederschlagswasser um ca. 26,8 % bedeuten.

Der Vertreter des Büros riet uns im anschließenden Gespräch allerdings davon ab, die Gebühren auf dieses Niveau zu senken, da dies nach Abbau der Gebührenüberdeckungen aus den Vorjahren unter Berücksichtigung der künftig notwendigen Investitionen wieder eine Gebührensteigerung nach sich ziehen würde.

Würden nur die gesetzlich zwingend aufzulösenden Überdeckungen aus dem Jahr 2017 berücksichtigt werden, ergeben sich Gebühren in Höhe von 1,72 €/m<sup>3</sup> für das Schmutzwasser und 0,37 €/m<sup>3</sup> für das Niederschlagswasser. Die restlichen Überdeckungen sind dann ab dem 01.01.2023 oder wahlweise später aufzulösen.

Die Überdeckungen der Jahre 2018 und 2019 könnten mit Defiziten, verursacht durch Investitionen in den Abwasserbereich, verrechnet werden. Hierfür wird die Gemeindeverwaltung die anstehenden Maßnahmen im Bereich Kanalisation und Kläranlage ermitteln und nach der Feststellung des Ergebnisses 2020 eine vorläufige Planung erstellen. Gegebenenfalls können notwendige Maßnahmen früher umgesetzt werden, um eine weitergehende Gebührensenkung zu vermeiden.

Dies birgt auch für die Nutzer den Vorteil, dass trotz hoher Investitionen in Sanierung, Instandhaltung und evtl. Neubau, die Gebühren stabiler gehalten werden können.

Sollten die notwendigen Investitionen nicht durchgeführt werden können, wird durch die Höhe der verbleibenden Gebührenüberdeckungen eine weitere Gebührensenkung erforderlich werden.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Verwaltung regt an, die Gebührenüberdeckungen der Jahre 2018 und 2019 in 2022 nicht aufzulösen und die Gebühren zum 01. Januar 2022 auf die entsprechenden Gebührensätze (Schmutzwasser 1,72 €/m<sup>3</sup> und Niederschlagswasser 0,37 €/m<sup>3</sup>) anzupassen sowie die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß Sitzungsvorlage zu ändern.**

Anlagen:

Satzungsentwurf  
Gebührenkalkulation

Kalkulationsvariante 1 des Unternehmens geht vom vollständigen Ausgleich der Überdeckungen aus 2017 und dem anteiligen Ausgleich für die Jahre 2018 und 2019 aus. Variante 2 beschränkt sich auf den Ausgleich aus dem Jahr 2017. Vom Abdruck der beiden Kalkulationsvarianten wird abgesehen.

**Bürgermeister Böhler** führt aus, dass die Gemeindeprüfungsanstalt die Gebührenüberdeckung im Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigung moniert hat. Kommt es zu Gebührenüberdeckungen sind diese innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Die Gemeinde Jestetten hat das Unternehmen damit beauftragt, die dazu notwendige Gebührensenkung zu ermitteln. Mit Blick auf künftige Investitionen und mit dem Ziel einer möglichst stabilen Gebührensituation wäre es sinnvoll, sich zunächst auf die zwingend vorgeschriebene Auflösung der Überdeckung aus dem Jahr 2017 zu beschränken. Im Laufe des Jahres müsse man sich dann über die Investitionen im Abwasserbereich unterhalten.

**Gemeinderat Altenburger** gibt zu bedenken, dass viele Anlagen nach und nach aus der Abschreibung herausfallen (z.B. Kanäle), was die Kosten stetig reduziert. Da die Gemeinde Jestetten nicht im gleichen Umfang investiert hat, ergibt sich dadurch die Tendenz fallender Gebühren. Gerade im Bereich der Kläranlage sei nicht so viel investiert worden wie erwartet. Sinkende Gebühren seien zwar schön für die Gebührenzahler aber weniger für den Gemeindehaushalt. Er spricht sich deshalb dafür aus, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen und nur die Gebührenüberdeckungen aus dem Jahr 2017 aufzulösen.

**Gemeinderat Osswald** fragt nach, mit welchen Hauptinvestitionen in nächster Zeit zu rechnen ist. Die **Ortsbaumeisterin** führt aus, dass hier zunächst einmal die Sanierung der Faultürme ansteht und der Glasfaseranschluss der Kläranlage. Der jetzt vorhandene Internetanschluss entspreche nicht mehr dem Stand der Technik.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Gebührenüberdeckungen der Jahre 2018 und 2019 im Jahr 2022 nicht aufzulösen und die Gebühren zum 01. Januar 2022 auf 1,72/m<sup>3</sup> für Schmutzwasser und 0,37 €/m<sup>3</sup> für Niederschlagswasser anzupassen. Der Gemeinderat beschließt dazu einstimmig die nachstehend abgedruckte Abwasseränderungssatzung.**

**S A T Z U N G**  
**zur Änderung der Satzung über öffentliche**  
**Abwasserbeseitigung vom**  
**(Abwasser-Änderungssatzung vom 16.12.2021)**

**Aufgrund von § 45 b Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2, 8 Abs.2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jestetten am 16.12.2021 folgende**

## S A T Z U N G

**beschlossen:**

**§ 1**

**§ 42 Höhe der Abwassergebühren; dieser erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: 1,72 Euro.**
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche: 0,37 Euro.**
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser: 2,03 Euro.**
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:**
  - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 26,60 Euro;**
  - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 2,66 Euro;**
  - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist: 39,90 Euro.**
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.**

**§ 2, Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.**

**Jestetten, den**

**FÜR DEN GEMEINDERAT:  
Dominic Böhler, Bürgermeister**

**2.**

### **Beschlussfassung über die Haushaltssatzung des Kämmereihaushalts für das Jahr 2022**

---

Als Sitzungsvorlage ist den Gemeinderäten neben dem Satzungsentwurf die nachstehend abgedruckte Darstellung der Änderungen des Haushaltsentwurfs zugegangen, die sich aus der Vorberatung vom 02.12.2021 ergeben haben.

#### **Haushaltsplan 2022**

Die Vorberatungen des Haushalts fanden am 02.12.2021 statt.

Hierbei wurde auf die noch ausstehenden Änderungen im Bereich der Abschreibungen (Konto 4711) hingewiesen. Durch die Fortschritte im Bearbeitungsstand des Jahresabschlusses 2020 ergaben sich hier neue Erkenntnisse:

Beim Produkt 11.10 Steuerung (S. 5) wurde der Ansatz mit 1.128 € neu angesetzt. Bei den Grünanlagen Werkstätten und Fahrzeuge (Produkt 11.25, S. 17) erhöhte sich der Ansatz von 58.887 € auf 73.000 € um 14.113 €. Das Produkt der Feuerwehr (12.60, Brandschutz, S. 49) hat eine Erhöhung um 24.004 € von 97.996 € auf 122.000 € zu verzeichnen. Bei der Realschule Jestetten (21.1004, S. 66) ergab sich eine Erhöhung um 3.128 € von 95.572 € auf 98.700 €. Dies ergibt eine Gesamterhöhung um 42.373 €, die in Zeile 15 der Gesamtergebnisrechnung (S.1) nachvollzogen werden kann.

Durch die Bearbeitung der in der Vorberatung gestellten Anfrage zu den Kosten für das Mittagessen der Kindergärten ergab sich, dass sich der Ansatz für die Ausgaben tatsächlich auf dem Niveau des Corona-Jahres 2020 befand. Dem wurde durch eine Annäherung an die Werte aus 2019 Abhilfe geschaffen. Konkret bedeutet dies eine Korrektur des

Kontos 4271 (Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen) bei den Kostenstellen Kindergarten Kunterbunt (Produkt 36.500101, S. 106) um 10.000 € und Kindergarten Homberg (Produkt 36.500101, S. 108) um 17.600 €.

Der investive Ansatz des Produkts 11.3304 Grundstücksbewirtschaftung auf Seite 30 der Maßnahme 160 (Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken) wurde durch den Ansatz des Verkaufs einer Gemeindeimmobilie sowie verschiedener Bauplätze nachträglich um 540.000 € erhöht.

Auch die Ausgaben für den Grundstückserwerb (Maßnahme 400) wurde nochmals um 120.000 € nach oben angepasst. Dies erfolgte aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses in nichtöffentlicher Sitzung am 18.11.2021.

Aufgrund der gesetzlichen Unabwendbarkeit einer geänderten Gebührensatzung im Abwasserbereich wurden die Ansätze der Gebühren (Konto 3321) sowie die Auflösungen der Sonderposten aus Beiträgen (Konto 3162) der Produkte 53.8001 Ableitung von Abwasser (S.163) und 53.8002 Reinigung von Abwasser (S. 164) in Höhe des Beschlussvorschlages zu TOP 1 angepasst. Die Gebühren im Kanalbereich sanken von bisher angesetzten 285.000 € auf 255.000 €. Der Klärbereich hat hier ein Defizit von 190.000 €, von 500.000 € auf 310.000 € zu verzeichnen.

Die Auflösungen der Sonderposten veränderten sich aufgrund der verschobenen Auflösung der Gebührenüberdeckungen im Saldo um 18.000 € nach unten. Im Kanalbereich sank der Ansatz um 35.000 € von 71.001 auf 36.001 €, im Klärbereich stieg er um 17.000 € von 4.708 € auf 21.708 €.

Dem sich hier abzeichnende Negativtrend im Ergebnishaushalt konnte durch den Ansatz erhöhter Schlüsselzuwendungen und einer Senkung im Bereich der FAG- Umlage entgegengewirkt werden. Diese Erkenntnisse ergaben sich aus der am 06.12.2021 veröffentlichten Fortschreibung der Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2022 ff. In Zahlen bedeutet dies eine Erhöhung des Einnahmekontos 3111, Schlüsselzuweisungen vom Land, im Produkt 61.10 auf Seite 230 des ersten Entwurfs um 210.567 € auf 2.571.994 €. Die Senkung der FAG-Umlage findet sich auf dem Konto 4371 Allgemeine Umlagen an das Land (Finanzausgleichsumlage) desselben Produkts. Der Ansatz verminderte sich um 8.005 € auf 1.740.000 €.

Zusammengefasst sind die Änderungen folgende:

- Anpassung der Abschreibungen einzelner Produkte lt. Präsentation vom 02.12.2021  
**-42.373 €**
- Erhöhung der Ausgaben für das Mittagessen bei den Kindergärten  
36.50 271: Kindergarten Homberg **+ 17.600 €**, Kindergarten Kunterbunt **+ 10.000 €**
- Erhöhung der Ansätze für Grundstückskäufe aufgrund nichtöffentlichen Beschlusses vom 18.11.2021 um 120.000 €
- Erhöhung der Ansätze für Grundstücksverkäufe  
11.3304 Maßnahme 160  
für den Verkauf einer Gemeindeimmobilie um **300.000 €**  
für den Verkauf von Bauplätzen um **240.000 €**
- Senkung der Abwassergebühr auf 1,72 €/m<sup>3</sup> bzw. 0,37 €/m<sup>3</sup>  
53.8001 3321 **- 30.000 €**  
53.8002 3321 **- 190.000 €**  
Korrektur der Auflösung der Sonderposten aus Beiträgen  
53.8001 3162 **- 35000 €**  
53.8002 3162 **+ 17.000 €**
- Änderung aufgrund der fortgeschriebenen Orientierungsdaten des Finanzministeriums  
61.10 3111 **+ 210.567 €**  
61.10 4371 **- 8.005 €**

Der Haushalt schließt nach allen Änderungen mit einem veranschlagten negativen Ergebnis von -786.142 €.

Der Gesamtfinanzhaushalt schließt mit einem veranschlagten Finanzierungsmittelbedarf von 909.190 €. Durch die vorgesehene Aufnahme eines Kredits i.H.v. 1.300.000 € ergibt sich ein Finanzierungsmittelüberschuss von 1.115.000 € und die Änderung des Finanzierungsmittelbedarfs zum Ende des Haushaltsjahrs beträgt 205.810 €.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor den Haushalt des 1. Entwurfs mit allen hier aufgeführten Änderungen gemäß Satzung zu beschließen, sodass die Verwaltung die Offenlage beginnen und den Haushalt anschließend der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorlegen kann.

Zur Verdeutlichung haben die Gemeinderäte dazu als Sitzungsvorlage zu jeder betroffenen Produktgruppe den entsprechenden Auszug aus dem Haushaltsplan bekommen. Vom Abdruck wird hier abgesehen.

**Bürgermeister Böhler** erteilt das Wort an die **Rechnungsamtsleiterin**, die entsprechend der Sitzungsvorlage die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf erläutert. Dabei geht sie auch auf die sonstigen Themen ein, die in der letzten Sitzung angesprochen worden sind.

**Ohne weitere Wortmeldungen beschließt der Gemeinderat einstimmig die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Jestetten für das Haushaltsjahr 2022.**

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Jestetten für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.12.2021

die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

#### 1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	13.393.655
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	14.179.797
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-786.142
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-786.142

#### 2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	12.764.614
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	12.395.145
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	369.469
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.269.200
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.547.859
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.278.659
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-909.190

2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.300.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	185.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.115.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	205.810

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln,

die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden, (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

1.300.000 EUR

davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf

0 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

4.200.000 EUR

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.500.000 EUR

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

350 v.H. der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf

340 v.H.

der Steuermessbeträge.

## § 6 Weitere Bestimmungen

Der Stellenplan ist Bestandteil dieser Satzung.

3.

### **Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Versorgungsbetriebes der Gemeinde Jestetten für das Wirtschaftsjahr 2022**

---

Der Entwurf des Wirtschaftsplans mit dem Entwurf des Feststellungsbeschlusses ist den Gemeinderäten bereits zur Gemeinderatssitzung am 18.11.2021 zugegangen.

**Die Rechnungsamtsleiterin** geht auf eine offene Frage aus der Vorberatung ein. Die Körperschaftssteuer sei nicht null, sondern sei auf Anraten des Steuerberaters zur Vereinfachung komplett dem Bereich Wasserversorgung zugeordnet worden. Bei der Bewirtschaftung bzw. Abrechnung werde die Körperschaftssteuer natürlich auf die beiden Zweige Strom- und Wasserversorgung aufgeteilt.

**Der Gemeinderat stellt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 ohne weitere Aussprache wie folgt einstimmig fest:**

#### **Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Versorgungsbetriebes der Gemeinde Jestetten für das Wirtschaftsjahr 2022**

Auf Grund der §§9 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes, der §§ 1 – 4 der Eigenbetriebsverordnung sowie den §§87, 89 und 96 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen:

#### **§ 1 Erfolgsplan und Finanzplan**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

##### **1. im Erfolgsplan mit den folgenden Beträgen**

**EUR**

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	768.500
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	746.000
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	22.500
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	22.500

##### **2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen**

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	745.400
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	672.700

2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	72.700
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	30.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	399.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-369.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-296.300
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	385.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	88.700
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	296.300
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

#### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

385.000 EUR

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 EUR

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

100.000 EUR

4.

#### Bauanträge

---

- 4.1 **Bauantrag zum Neubau eines Balkons an die bestehende Süd-West Fassade, Flst.Nr. 4628, Gemarkung Jestetten, Hotzenweg 1**  
**Bürgermeister Böhler** zeigt den Lageplan und Ansichten und berichtet, dass das Bauvorhaben vollständig den Vorgaben des Bebauungsplans „Bivang-Schwerze-Vorgaiß“ entspricht.  
**Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben einstimmig zu.**

**4.2 Bauantrag zum Umbau und Sanierung Wohn- und Geschäftshaus (Abbruch Nebengebäude, EG-Neubau von Nutzfläche Dorfladen, OG-Neubau von zwei Wohnungen, Teilausbau Speicher, Einbau von Dachgauben, Neubau Treppenhaus) sowie Neubau eines Solarcarports für Elektrofahrzeuge, Flst.Nr. 65, Gemarkung Altenburg, Dorfstraße 16**

Die **Ortsbaumeisterin** zeigt Pläne und Ansichten zum Bauvorhaben. **Bürgermeister Böhler** schildert anhand dieser Pläne die geplanten Maßnahmen. Für dieses Grundstück gibt es lediglich einen einfachen Bebauungsplan der Vergnügungsstätten ausschließlich. Nach dem Umbau und der Sanierung wird es im Gebäude neben dem Dorfladen sechs Wohneinheiten geben. Für die Nutzungen sind 10 Parkplätze vorgesehen. **Gemeinderätin Hämmerle** fragt nach, ob die Fläche des Dorfladens sich durch den Umbau erheblich vergrößert. **Bürgermeister Böhler** bestätigt, dass der Dorfladen um einen Teilbereich erweitert wird. Die **Ortsbaumeisterin** zeigt die Pläne dazu.

**Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben einstimmig zu.**

Gemeinderat Osswald und die Gemeinderätinnen Kettner und Herrmann haben an der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit nicht mitgewirkt. Sie haben den Sitzungstisch verlassen.

**4.3 Bauantrag zum Einbau eines Restaurants im UG des bestehenden Wohn- und Geschäftsgebäudes, Änderung des Müllablageplatzes, Hauseingangstreppe, Anordnung der PKW-Stellplätze, Vergrößerung der Küche, Ausweisung eines Aufenthaltsbereichs, Fahrradabstellplätze (Nachtrag zum genehmigten Baugesuch vom 15.03.2021)**

**Bürgermeister Böhler** führt aus, dass es hier um ein Bauvorhaben geht, für das bereits eine grundsätzlich erteilte Baugenehmigung vorliegt. Die Maßnahmen seien teilweise schon realisiert. Konkret gehe es bei dem hier vorliegenden Bauantrag um die Unterbringung des Müllraums im Bestandsgebäude, um die Verschiebung der Toiletten und die Verschiebung der Treppe wegen der Anlegung von Stellplätzen.

**Gemeinderat Hartmann** weist darauf hin, dass die Gemeinderäte den Bauantrag bereits 3 x abgelehnt haben. **Bürgermeister Böhler** bedauert, dass das gemeindliche Einvernehmen ein stumpfes Schwert ist. Aktuell laufe noch die Anhörung der Fachbehörden. Wenn von dort Zustimmung erfolgt, wird der Bauherr die Baugenehmigung bekommen, unabhängig davon, ob die Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt.

**Gemeinderat Osswald** hält die Müllraumlösung für reine Theorie. Von der Bäckergasse aus fehlt ein sinnvoller Zugang. Für die praktische Nutzung sieht er Schwierigkeiten voraus.

**Gemeinderat Altenburger** hat sich bei diesem Objekt am meisten daran gestört, dass der Bauherr Dinge realisiert, bevor die Baugenehmigung vorliegt. Was im jetzigen Bauantrag vorgelegt wird, könne die Situation auch nicht mehr verschlimmern.

**Gemeinderat Weißenberger** ist der Meinung, dass die Treppe nicht so gebaut worden ist, wie sie auf dem hier vorgelegten Plan dargestellt ist. Die Parkplätze seien deshalb auch nur eingeschränkt nutzbar. **Bürgermeister Böhler** sichert zu, einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen. Die **Ortsbaumeisterin** bestätigt, dass sie die Situation vor Ort bereits fotografiert hat.

**Gemeinderat Osswald** spricht den Behindertenparkplatz an, der seiner Meinung nach hier vorgeschrieben wäre. Die **Ortsbaumeisterin** bestätigt, dass der linke Parkplatz eigentlich als Behindertenparkplatz vorgesehen gewesen wäre. Dieser Nachbar hat sich bereits bei ihr gemeldet.

**Der Gemeinderat lehnt den Bauantrag mit 15 zu 3 Stimmen ab. Gegenüber dem Landratsamt erfolgt ein Hinweis wegen der Treppe, die nicht den Plänen ent-**

spricht und den eingeschränkt nutzbaren Parkplätzen bzw. dem fehlenden Behindertenparkplatz.

5.

### **Bekanntgaben**

---

-Keine.-

6.

### **Verschiedenes**

---

#### **6.1 Dank an den Pressevertreter und besonders treue Zuhörer**

**Bürgermeister Böhler** dankt Pressevertreter für seine Berichte aus der Sitzung und überreicht ihm ein Weinpräsent. **Bürgermeister Böhler** dankt ferner den besonders treuen Zuhörern für ihre regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen mit jeweils 13 Besuchen. Er überreicht dem persönlich anwesenden Bürger ein Weinpräsent. Dem anderen Zuhörer wird das Weinpräsent nach Hause geliefert.

7.

### **Frageviertelstunde**

---

-Keine Wortmeldungen.-

Vorsitzender

Gemeinderat:

Schriftführerin